

BVGer C-7730/2006 vom 23. Oktober 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7730_2006

FR: TAF C-7730/2006 du 23 octobre 2009

IT: TAF C-7730/2006 del 23 ottobre 2009

Regeste

Risikoausgleich

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der beim Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei den Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (Art. 53 Abs. 2 VGG). Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) und des VGG. Ebenfalls sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar, soweit das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht (Art. 1 Abs. 1 KVG). Eine Ausnahme nach Art. 1 Abs. 2 KVG liegt nicht vor.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (Art. 31 und Art. 32 VGG). Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich zweifellos um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG und eine Ausnahme liegt nicht vor. Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Die GE KVG ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 lit. h VGG, da sie eine Stiftung ist, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zuständig für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde.

E. 1.3

Gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerdeführung vor dem Bundesverwaltungsgericht legitimiert, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Das Konkursamt hat als Vertreterin der C._____ in Liquidation Beschwerde eingereicht. Im Rahmen der Gläubigerversammlung vom 12. März 2009 wurden die Rechtsansprüche der Konkursmasse gemäss Art. 260 SchKG an die Beschwerdeführer abgetreten. Die Beschwerdeführer sind somit an die Stelle der ursprünglichen Verfügungsadressatin getreten. Sie sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder

Änderung und sind daher zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 1.4

Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen (Art. 50 Abs. 1 VwVG). Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Aus der von der GE KVG eingereichten Bestätigung der schweizerischen Post vom 28. August 2009 ist ersichtlich, dass die Verfügung vom 25. Juni 2004 der C._____ am 29. Juni 2004 zugestellt worden ist. Diese Tatsache wird von den übrigen Verfahrensbeteiligten nicht bestritten. Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 25. Juni 2004 wurde hingegen erst am 7. Juli 2006, also rund zwei Jahre später, eingereicht. Die Beschwerde ist demzufolge verspätet, weshalb nicht darauf einzutreten ist.

E. 2

Die sehr kurz gehaltene Argumentation der Beschwerdeführer lässt vermuten, dass die Beschwerde womöglich gar nicht als solche zu verstehen ist, sondern dass damit die Meldung einer fehlerhaften Datenlieferung im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und 4 VORA beabsichtigt war. Diesen Schluss drängt zumindest die Eingabe der Beschwerdeführer vom 21. September 2009 respektive deren Beilagen auf. Der eingereichten Aktennotiz einer Besprechung zwischen den Beschwerdeführern, deren Anwalt, Christoph Schönenberger, sowie Herr Oliver Klaus, Notar-Stellvertreter des Konkursamtes, vom 3. Juli 2006 ist folgende Aussage zu entnehmen: "Bezüglich der Forderungseingabe der Gemeinsamen Einrichtung vertritt Herr Schönenberger die Ansicht, eine Rechtskraft sei noch nicht eingetreten, da die in der Verordnung aufgeführte Verjährungsvorschrift nicht die Frage betreffe, welche Kasse Schuldner/Gläubiger von Ausgleichszahlungen sei. Auf jeden Fall sei es jedoch empfehlenswert, die eventuell noch nicht verjährte Forderung zum Zwecke der Verjährungsunterbrechung anzufechten." Eine allfällige Neuberechnung des Risikoausgleichs ist durch die GE KVG und nicht durch das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen. Die Akten sind deshalb zuständigkeitshalber der Vorinstanz zur weiteren Veranlassung zu überweisen.

E. 3.1

Die Verfahrenskosten sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt. Ausnahmsweise können sie ihr erlassen werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die unterliegenden Beschwerdeführer haben ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung eingereicht, welches aufgrund der Akten gutzuheissen ist. Es werden daher keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben Bundesbehörden und, in der Regel, andere Behörden, die als Parteien auftreten (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die GE KVG hat somit keinen Anspruch auf Parteientschädigung. Die nicht vertretenen und unterliegenden Beschwerdeführer haben keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.